

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 608/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Jankiel A [REDACTED],
[REDACTED], rue de T[REDACTED], P[REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Kaas, Wilden und Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 10. Mai 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. Juli 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger hat Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit begehrt. Hiermit hat er bei der Entschädigungsbehörde teilweise, bei den Entschädigungsgerichten keinen Erfolg gehabt. Seine gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 EKG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat, unter Zurückweisung verspäteten Vorbringens des Klägers, ausgeführt, wegen der unterlassenen rechtzeitigen Mitwirkung des Klägers

- 3 -

hätten weder die Anspruchsvoraussetzungen des § 160 EEG, noch die medizinische Seite des Falles aufgeklärt werden können.

Die sofortige Beschwerde wirft die Frage auf, ob in Entschädigungssachen das vor Schluß der mündlichen Verhandlung gemachte Vorbringen einer Partei gemäß § 529 Abs. 2 ZPO als verspätet zurückgewiesen werden könne. Auf diese Frage kommt es jedoch für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits nicht an, da das Berufungsgericht das verspätete Vorbringen des Klägers zur Frage seiner Flüchtlingseigenschaft nicht auf Grund der Bestimmung des § 529 Abs. 2 ZPO sondern unter Anwendung der Vorschrift des § 279 a ZPO unberücksichtigt gelassen hat. Diese Vorschrift, deren Voraussetzungen das Berufungsgericht unangreifbar festgestellt hat, gilt auch für das Verfahren im Berufungsrechtzug (Baumbach-Lauterbach ZPO § 529, D.)

Eine Zulassung der Revision wegen Abweichung von einer Entscheidung des Reichsgerichts ist in § 219 EEG nicht vorgesehen.

Im Übrigen hat das Berufungsgericht die Ablehnung des von Kläger geltend gemachten Anspruchs auf Entschädigung wegen Schadens an seiner Gesundheit - unabhängig von der Frage, ob der Kläger nach § 160 EEG anspruchsberechtigt ist, auch darauf gestützt, daß der Kläger sich ohne ausreichenden Grund geweigert habe, sich der angeordneten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. (§ 7 der 2. DV-EEG). Diese von der Beschwerde nicht angegriffene Begründung trägt schon für sich allein das Berufungsurteil, so daß auch aus diesem Grunde für die Zulassung der Revision kein Raum ist.



Daher ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit
der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 EKG, 97 Abs. 1
ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Kaske

Dr. Loewenheim